

09.05.2007

Sitzungsvorlage Nr. 084/07

Vertrag mit der Verbraucherzentrale NRW
zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Landespflegegesetz (Pflegerberatung)

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	22.05.2007
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	05.06.2007
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	05.06.2007
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Warminski-Leitheußer, Gabriele
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	50.02 , Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit	Finanzielle Auswirkungen	220.000,00 €
Produkt-Nr.	50.02.01 , Leistungen im ambulanten Pflegefall		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, den beiliegenden Vertrag zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Landespflegegesetz NRW (Pflegerberatung) zwischen der Verbraucherzentrale NRW und dem Kreis Unna abzuschließen.

Begründung der Vorlage

Dienstleistungen für ältere Menschen und Pflegebedürftige sind vielfältig und in ihrer Angebotsstruktur unübersichtlich. Das Nebeneinander der Angebotsformen, Anbieter und auch Kostenträger stellt Hilfesuchende und ihre Angehörigen bei der schnellen und zielgerichteten Abdeckung des individuellen Bedarfs häufig vor erhebliche Probleme. Das Landespflegegesetz NRW normiert in § 4 daher die Verpflichtung, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und deren Angehörige trägerunabhängig zu beraten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben finanziert der Kreis Unna seit 1996 eine anbieterneutrale Pflegeberatung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ) für ratsuchende Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises Unna. Der entsprechende Vertrag zwischen VZ und Kreis Unna wurde zuletzt am 19.04.2002 (vgl. Drucksache 018/02) neu gefasst.

Zwischenzeitlich haben sich Änderungen im Landespflegegesetz sowie in der Kostenstruktur ergeben, die Korrekturen erforderlich machen. Dies wurde zum Anlass genommen, den Vertrag komplett zu überarbeiten und auch redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Die praktizierte Verfahrensweise zur individuellen Pflegeberatung, auch im Sinne der Steuerung einer bedarfsgerechten Pflege nach dem Grundsatz "ambulant vor stationär", mit den Instrumenten Pflegeberatung, Wohnberatung und Psycho-Soziale Begleitung ist im Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 der Gemeinde-Prüfungsanstalt NRW sehr positiv bewertet worden.

Daher sollen die bewährten Strukturen erhalten bleiben:

- eine fachkompetente, kontinuierliche Pflegeberatung in den Räumen der VZ, derzeit in Kamen und Lünen, ergänzt um regelmäßige dezentrale Sprechstunden in den übrigen Städten und Gemeinden;
- die kreisweiten telefonischen Sprechstunden unter der Rufnummer 0180 / 1180800 (zum Ortstarif aus dem Kreisgebiet);
- flankierende intensive Öffentlichkeitsarbeit;
- ein beständiger Erfahrungsaustausch und Abstimmungsprozess mit Wohnberatung, Psycho-Sozialer Begleitung (PSB) und dem Fachbereich Arbeit und Soziales des Kreises;
- die Finanzierung auf Grundlage fixierter Kostenstrukturen und Finanzplanungen in Form einer Defi-zitabdeckung.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vertrag 2002 betreffen:

A Landespflegegesetz

Im Rahmen der Novellierung des Landespflegegesetzes NRW ist § 17 a.F., auf den im Vertrag 2002 Bezug genommen (§ 4 Abs. 1) wird, bereits zum 01.08. 2003 gestrichen worden. Die Vertragsbestimmung kann daher entfallen.

B Inhalt

- a) Stärkere Konkretisierung durch Einbeziehung des Konzeptes "Beratung zu Pflegedienstleistungen" für den Kreis Unna in den Vertrag (§ 1 Abs. 1, „Vertragsbestandteil“)

-
- b) Öffnungsklausel bei Änderung der Standorte der Beratungsstellen (§ 1 Abs. 1, „derzeit“ in der Stadt Lünen und der Stadt Kamen).

C Kostenstruktur

- a) Einbeziehung der Finanzplanung in den Vertrag (§ 4 Abs. 3 “Vertragsbestandteil“).
- b) Nach Wegfall des BAT wird die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TV-L) der Länder erforderlich, da sich die Gehälter der VZ-Angestellten generell daran orientieren. Der Stellenschlüssel (2,76 Planstellen für Beratungskräfte, 15,6 Stunden / Monat für Bürokräfte bleibt unverändert).
- c) Änderung der Gemeinkostenpauschale: bisher 20 % der Personalkosten, künftig 15 % der Personal- und Sachkosten. Die VZ begründet die Modifikation mit entsprechenden Vereinbarungen mit dem Land, das die VZ institutionell fördert. Es solle eine Gleichbehandlung von personal- und sachkostenintensiven Projekten erreicht werden. Der neue Schlüssel ist für den Kreis Unna günstiger als die alte Variante (in 2007 nach der Finanzplanung rd. 1.800 €).
- d) Der Ansatz für die zentrale Zuarbeit soll dynamisiert werden, um auch bei steigenden Personalkosten adäquate Kapazitäten vorhalten und die Qualität sicher stellen zu können.

Die im Rahmen der Finanzplanung 2007 – 2012 vorgesehenen Steigerungsraten bewegen sich im Rahmen des Üblichen, wobei hinsichtlich der Personalkosten natürlich die Ergebnisse der Tarifverhandlungen einfließen werden. Zu den relativ hohen Telefonkosten ist anzumerken, dass die VZ aktuell bis zum Ende des Jahres vertraglich gebunden ist und in 2008 voraussichtlich ein mit der Einführung neuer alternativer Techniken einhergehendes Einsparpotenzial realisieren wird.

Die vom Kreis Unna zu finanzierenden Kosten der Pflegeberatung betragen in den letzten drei Jahren (Daten der Finanzplanung in Klammern):

2004	188.888,46 €	(210.716,65 €)
2005	205.729,71 €	(217.163,36 €)
2006	202.275,72 €	(215.964,00 €)

Dabei resultieren die Abweichungen vom Plan-Soll aus (geringfügigen) Spendeneinnahmen sowie jahresbezogenen Verrechnungen von Einsparungen bei Personal- und Sachkosten.

Anlage

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))
